



Stadtwerke**Comfort** Strom

Die Vorteile im Überblick

- ✓ komfortable Vorteilsleistungen zum Nulltarif, z. B. „Bonuswelt“ in der Stadtwerke App
- ✓ attraktive Energieeffizienz-Dienstleistungen zu Sonderkonditionen
- ✓ zahlbar per Einzugsermächtigung Überweisung oder bar
- ✓ unbegrenzte Laufzeit
- ✓ 2 Wochen Kündigungsfrist
- ✓ 2 Prozent Rabatt bei Jahresvorauszahlung

Laufzeit: Der Vertrag StadtwerkeComfort Strom läuft auf unbestimmte Zeit.

Kündigungsfrist: Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 2 Wochen in Textform gekündigt werden. Einzelheiten zum Produkt können Sie der Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) entnehmen.

Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Seite.

Unsere Preise

	(Nettopreis)*	(Endpreis)**
Arbeitspreis	41,97 ct/kWh	49,94 ct/kWh
Grundpreis je Messeinrichtung	9,87 €/Monat	11,74 €/Monat
Grundpreis jeder weitere Zähler/Stromwandler in einer Kundenanlage	3,28 €/Monat	3,90 €/Monat
Gewerbepreis über 10.000 kWh/Jahr***	45,40 ct/kWh	–

* Nettopreis = einschließlich Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh

** Endpreis = einschließlich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19%

*** Anstelle von Grund- und Arbeitspreis gilt über 10.000 kWh/Jahr für den Gesamtverbrauch der Gewerbepreis – gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes

Preisstand: 01.01.2023

Dies ist eine Information über die Stromherkunft für unsere Kunden gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Die von der Stadtwerke Herne AG im Jahr 2021 gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern zusammen (zum Vergleich: Stadtwerke Herne Rest Mix/Deutschland Mix): Kernkraft 12,3% (6,9/12,4), Kohle 35,8% (13,9/24,0), Erdgas 23,4% (12,2/13,3), Sonst. fossile Energieträger 1,5% (0,6/1,3), aus erneuerbarer Energie, nicht gefördert nach dem EEG 1,3% (17,8/4,1), Sonst. Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage 0,0% (65,0/44,9), CO₂ Emissionen 463 g/kWh (190/310), radioaktiver Abfall: 0,0005 g/kWh (0,0002/0,0003).

KundenCenter Herne
Berliner Platz 9
44623 Herne

KundenCenter Wanne
Hauptstraße 263
44649 Herne

02323 592 555
kundenservice@stadtwerke-herne.de
www.stadtwerke-herne.de

Allgemeine Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

für Letztverbraucher durch die Stadtwerke Herne AG

1. Namen und die Anschrift des Energielieferanten

Stadtwerke Herne AG
Grenzweg 18
44623 Herne

2. Produktspezifische Informationen

Angaben zur Verbrauchsstelle/Identifikationsnummer werden im Grundversorgungsvertrag bzw. in der Vertragsbestätigung angegeben.

Der Vertragsschluß erfolgt nach Maßgabe des § 2 StromGVV.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann nach § 20 StromGVV gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen.

3. Leistungen

Der Umfang der Leistungen durch Stadtwerke Herne AG ergibt sich aus § 6 StromGVV.

Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist Bestandteil des Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Stadtwerke stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen des veröffentlichten Preisblatts in Rechnung.

Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber.

4. Preise, Preisanpassung, Kündigungsregelungen wegen Preisanpassung, Rücktrittsrecht

Preise: Die Angaben zu den Preisen sind dem Liefervertrag/Auftragsformular zu entnehmen. Änderungen der Preise erfolgen im Rahmen der §§ 5, 5a StromGVV.

Rücktrittsrecht

Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

5. Tarif- bzw. Produktbezeichnung, Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt

Stadtwerke **Comfort Strom**

Die Belieferung erfolgt innerhalb der Grundversorgung.

6. Zeitpunkt der Abrechnungen / Zahlungsweise

Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von den Stadtwerken monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit den Stadtwerken nach Maßgabe der Buchstaben a) bis f) eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

- Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Vertragskontonummer),
 - die Zählernummer,
 - falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung
- Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
- Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder von seinem Messdienstleister abgelesen. Der abgelesene Zählerstand ist den Stadtwerken in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mitzuteilen:
 - bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats
- Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt durch die Stadtwerke per Post. Die durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Bareinzahlung
- Banküberweisung
- Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

7. Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschl. des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

8. Lieferantenwechsel

Im Falle der Beendigung des Vertrages werden die Stadtwerke einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

9. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsdienste, -entgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen

Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 02323 592–555 oder im Internet unter www.stadtwerke-herne.de.

Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

10. Kundenbeschwerden / Streitbeilegungsverfahren

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Telefon: 02323 592–555, E-Mail: beratung@stadtwerke-herne.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG sowie nach § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (0) 30/27 57 240–0, Telefax: 030/27 57 240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480–500, Telefax: 030/22480–323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>